Verfahren im Umgang mit Schulpflichtverletzungen

RdErl. MK 8.12.2025

Stand April 2026

Schulleitung informiert Erziehungsberechtigte bei Aufnahme in die Schule über die Schulplicht die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung

1 **Feststellung unentschuldigtes Fehlen und Veranlassung folgender Maßnahmen durch die Schulleitung:**

↓

2 **Ab erstem unentschuldigten Fehlen Info an Erziehungsberechtigte persönlich, telefonsich oder schriftlich**
Ggfls Beratungsgespräch

↓

3 **Bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben (3 Versäumnisse innerhalb 10 Schultagen) Schreiben an die Erziehungsberechtigten, Ankündigung Einschaltung Jugendamt bei weiterer Abwesenheit**

↓

4 **Bei weiterem Schulabsentismus weitere pädagogische Lösungsversuche und Info an das Jugendamt** → **Jugendamt ermittelt, berät Eltern, unterstützt**

↓

5 **Bei weiterhin unentschuldigtem Fehlen (3 Versäumnisse innerhalb 10 Schultagen nach einschaltung Jugendamt) spätestens nach 10 weiteren Schultagen Info an das Ordnungsamt und Info vorab an die Erziehungsberechtigten** → **Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld**

Sollten die Punkte 1 - 5 nicht eingehalten werden können, kann das Ordnungsamt im Einzelfall auch umgehend eingeschaltet werden.